



Amts- und Rechtshilfe im Steuerbereich



Stand Januar 2018

Das Wichtigste in Kürze

Auf internationaler Ebene kennt die Schweiz zwei verschiedene Wege, um Informationen im Steuerbereich auszutauschen. In Steuerverfahren erfolgt der Informationsaustausch im Rahmen der Amtshilfe, die vorwiegend in bilateralen Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) geregelt ist. Mit verschiedenen Teilrevisionen wurde das Steueramtshilfegesetz an OECD-Standards angepasst. In Strafverfahren können Informationen auf dem Weg der Rechtshilfe ausgetauscht werden. Die Rechtshilfe erfolgt auf der Grundlage multi- und bilateralen Rechtshilfeübereinkommen sowie des Bundesgesetzes über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRSG).

Amtshilfe

Die Amtshilfe der Schweiz ist vorwiegend in den bilateralen **Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung geregelt**. Fehlt ein DBA, kann die Amtshilfe auch auf der Grundlage von Steuerinformationsabkommen (SIA) erfolgen. Der Bundesrat entschied im März 2009, die Amtshilfe auszuweiten und den Standard von Art. 26 des OECD-Musterabkommens zu übernehmen. Dieser Standard wird nunmehr bei der Aushandlung neuer und der Revision bestehender Doppelbesteuerungsabkommen umgesetzt.

Bei Ländern mit einem entsprechend revidierten oder neuen DBA besteht die Möglichkeit, im Einzelfall und auf konkrete und begründete Anfrage hin **Informationen für steuerliche Zwecke** auszutauschen. Gewährt wird Amtshilfe **unabhängig davon, ob ein Delikt** wie Steuerbetrug oder ein Vergehen wie Steuerhinterziehung vorliegt. Am 1. Februar 2013 hat das Steueramtshilfegesetz (StAHiG) die Verordnung über die Amtshilfe nach Doppelbesteuerungsabkommen abgelöst. Seitdem sind auch Gruppenanfragen zugelassen.

Die Entwicklung der internationalen Standards führte bereits zu zwei Teilrevisionen des StAHiG. In diesem Zusammenhang hat die Schweiz insbesondere eine Ausnahme zum Notifikationsverfahren für Personen, die Gegenstand eines Amtshilfegesuchs sind, eingeführt. Seit dem 1. August 2014 können Personen, die Gegenstand eines solchen Gesuchs sind, in Ausnahmefällen erst nach einer Datenlieferung darüber

informiert werden.

In puncto gestohlene Daten wurde die Botschaft zur Revision des Steueramtshilfegesetzes dem Parlament am 10. Juni 2016 überwiesen. Die Revision schlägt eine Lockerung der Praxis und die Möglichkeit vor, auf ein Ersuchen einzutreten, das auf gestohlenen Daten beruht, wenn ein ausländischer Staat die Daten auf dem ordentlichen Amtshilfeweg oder aus öffentlich zugänglichen Quellen erhalten hat. Am 24. Oktober 2016 hat die zuständige Kommission des Nationalrats die Prüfung des Entwurfs sistiert und den Bundesrat darum ersucht, eine Botschaft über die Gesamtheit der Empfehlungen des Global Forum über Transparenz und Informationsaustausch für Steuerzwecke zu unterbreiten.

Mit dem Beitritt zum multilateralen Amtshilfeübereinkommen des Europarats und der OECD hat die Schweiz auch den spontanen Informationsaustausch eingeführt. Das Amtshilfeübereinkommen und die Bestimmungen zu dessen Umsetzung im StAhiG sind am 1. Januar 2017 in Kraft getreten. Zum selben Zeitpunkt ist auch die revidierte Steueramtshilfeverordnung in Kraft getreten. Der erste spontane Informationsaustausch durch die Schweiz wird ab 1. Januar 2018 erfolgen.

Amtshilfe leistet die Schweiz auch bei Steuerbetrug und Delikten mit vergleichbarem Unrechtsgehalt im Bereich der Zinsbesteuerung gestützt auf das Zinsbesteuerungsabkommen, das seit Juli 2005 in Kraft ist.

Ausserdem gewährt die Schweiz gestützt auf das Betrugsbekämpfungsabkommen Amtshilfe im Bereich der indirekten Steuern.

Rechtshilfe

Die Schweiz leistet Rechtshilfe im Bereich der direkten und indirekten Steuern. Die Rechtsgrundlagen hierzu sind nicht identisch, so dass auch die Voraussetzungen für die Gewährung der Rechtshilfe nicht immer dieselben sind.

Grundsätzlich ist das Gesetz über die internationale **Rechtshilfe in Strafsachen** anwendbar (IRSG). Dabei muss die im ausländischen Ersuchen zugrunde liegende Tat in beiden Länder strafbar sein (**doppelte Strafbarkeit**). Zudem muss ein **Abgabebetrug** vorliegen. Der Tatbestand des Abgabebetrugs nach IRSG ist erfüllt, wenn der Täter durch unwahre Angaben oder Schweigen eine unrichtige, für ihn günstige Einschätzung erreicht und damit dem Gemeinwesen arglistig und unrechtmässig sowie in erheblichem Umfang Abgaben, Beiträge oder andere geschuldete Leistungen vorenthält oder es sonst am Vermögen schädigt.

Die ausländische ersuchende Behörde muss das angebliche Tatverhalten zwar nicht beweisen, aber den entsprechenden Sachverhalt so darstellen, dass er für die ersuchte Behörde ausreichend glaubhaft ist. Sie muss die Tat also so wiedergeben, dass die angeführten Verdachtsmomente ohne weiteres erkennbar und verständlich sind.

Im Bereich der indirekten Steuern und Zölle kann sich die Rechtshilfe zudem auf das Abkommen über die Zusammenarbeit zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten zur Bekämpfung von Betrug und sonstigen rechtswidrigen Handlungen, die ihre finanziellen Interessen beeinträchtigen (BBA), stützen. Als Grundlage kann zudem das Schengener Durchführungsübereinkommen (SDÜ) dienen. Damit Rechtshilfe

durchführungsabkommen (SDU) dienen. Damit Rechtshilfe im Bereich dieser Abkommen gewährt werden kann, ist eine Steuerhinterziehung ausreichend. Eine Steuerhinterziehung liegt bereits vor, wenn Steuern nicht oder nicht in voller Höhe oder nicht rechtzeitig festgesetzt werden können, weil der Steuerpflichtige vorsätzlich seinen Pflichten gegenüber der Steuerbehörde nicht nachkommt. Ein Ersuchen nach diesen Abkommen unterliegt geringeren Anforderungen. Die Steuerhinterziehung muss lediglich nachvollziehbar sein, um Rechtshilfe zu gewähren.

 [Kontakt](#)

 [Zum Seitenanfang](#)



EFD-Themen

[Finanzpolitik](#)

[Steuern](#)

[Wirtschaft, Währung, Finanzplatz](#)

[Management und Personal](#)

[Bau und Logistik](#)

[Zoll](#)

[diverses](#)

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

[Ueli Maurer, Vizepräsident des Bundesrates 2018](#)

[Reporting](#)

[Ziele](#)

[Organisation](#)

[Rechtliche Grundlagen](#)

[Der Bernerhof](#)

EFD-Dienststellen

[Generalsekretariat](#)

[Staatssekretariat und Ämter](#)

[Behörden und Fachstelle](#)

[Kommissionen](#)

[Delegierte des Bundes für Mehrsprachigkeit](#)

Kontakt

[Kontakt](#)

[Delegierte des Bundes für Mehrsprachigkeit](#)

[Informationen für Medienschaffende](#)

[Elektronischer Rechtsverkehr](#)

Medieninformationen

[Medienmitteilungen](#)

[News abonnieren](#)

[RSS](#)

[Informationen für Medienschaffende](#)

[Medienkonferenzen](#)

Gesetzgebung

[Abstimmungen](#)

[Botschaften](#)

[Vernehmlassungen und Anhörungen](#)

[Rechtssammlungen](#)

Dienstleistungen

Multimedia

[E-Rechnung](#)

[Elektronischer Rechtsverkehr](#)

[Zugang zu amtlichen Dokumenten](#)

[Stellenangebot](#)

[News abonnieren](#)

[RSS](#)

[ch.ch - Die Schweizer Behörden online](#)

[Medienkonferenzen](#)

[Twitter EFD_DFF](#)

Informiert bleiben

 [Medienmitteilungen](#)  [Twitter EFD_DFF](#)

